

**Leins & Seitz**

Winnender Str. 67  
71563 Affalterbach

Telefon: 07144 8701 0  
Telefax: 07144 8701 10

E-Mail: [info@leins-seitz.de](mailto:info@leins-seitz.de)  
Internet: [www.leins-seitz.de](http://www.leins-seitz.de)

Sehr geehrte Damen & Herren,

Lockdown und Lockerungen sowie der langsame Impffortschritt schicken die deutsche Wirtschaft auf einen Stop-and-Go-Kurs, so das Deutsche Institut für Wirtschaftsforschung (DIW). Demnach folgen auf Öffnungsschritte – zumindest regional – immer wieder Schließungen von Einzelhandel, Gastronomie und anderen Dienstleistungsbereichen. Die gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Einschränkungen werden wohl erst im Laufe des dritten Quartals nachhaltig zurückgefahren. Entsprechend wird sich die Erholung der deutschen Wirtschaft verzögern: Für das Jahr 2021 sieht die DIW-Prognose ein Wachstum der Wirtschaftsleistung von nur noch 3%, nachdem vor drei Monaten noch ein Plus von über 5% möglich erschien. Zudem sind die Risiken erheblich: Die Politik hat in den vergangenen Wochen ihre Linie mehrfach geändert, was für Unsicherheit sorgt. Darüber hinaus ist das Insolvenzgeschehen durch die Aussetzung der Meldepflicht derzeit verschleiert. Nachdem es 2020, trotz stark schrumpfender Wirtschaft, weniger Insolvenzen gab, könnten diese im laufenden Jahr massiv zunehmen und auch den Arbeitsmarkt unter Druck setzen.

Die Corona-Krise erfasst auch weitere Wirtschaftsbereiche, wie z.B. die Besteuerung von Mieteinkünften. Die Oberfinanzdirektion Nordrhein-Westfalen hat erläutert, wie zu verfahren ist, wenn bei Vermietungsobjekten die Miete in einer Corona-bedingten finanziellen Notsituation aufgrund der ganz oder teilweise erlassen wird.

Die Finanzverwaltung ändert ihre Auffassung zur Nutzungsdauer von Computern und Software. Die bisher anzusetzende Nutzungsdauer von drei Jahren kann jetzt mit einem Jahr angenommen werden und erstmals bei der Gewinnermittlung für Wirtschaftsjahre angewendet werden, die nach dem 31.12.2020 enden.

Weitere Neuigkeiten lesen Sie in der aktuellen Folge der Monatsinformation. Wenden Sie sich gerne direkt an uns, wenn Sie konkrete Fragen zu den Beiträgen oder anderen Themen haben – wir stehen Ihnen gerne Rede und Antwort.

Mit freundlichen Grüßen  
Dietmar Leins & Gundula Seitz-Bubeck

## Nichtbeanstandungsfrist der Länder bei Kassen läuft ab!

Mit dem Gesetz zum Schutz vor Manipulationen an digitalen Grundaufzeichnungen (sog. Kassengesetz) wurde der Einsatz von zertifizierten, technischen Sicherheitseinrichtungen (TSE) zum Schutz der Kassenaufzeichnungen grundsätzlich mit Wirkung zum 01.01.2020 eingeführt. Grundsätzlich deshalb, da nach einer erstmaligen Fristverlängerung bis zum 30.09.2020 nun auch die zweite Fristverlängerung zum 31.03.2021 ausläuft.

Hintergrund: Innerhalb der gewährten Frist sind die Finanzverwaltungen angewiesen, Kassensysteme bis zum 31.03.2021 auch weiterhin nicht zu beanstanden, wenn:

- die TSE bei einem Kassenfachhändler, einem Kassengerätehersteller oder einem anderen Dienstleister bis zum 30.09.2020 nachweislich verbindlich bestellt (und in einigen Ländern gilt zusätzlich: den Einbau verbindlich in Auftrag gegeben hat) oder
- der Einbau einer Cloud-basierten TSE vorgesehen, eine solche jedoch nachweislich noch nicht verfügbar ist.

Ein gesonderter Antrag bei den Finanzämtern ist hierfür nicht erforderlich. Wenn ein Cloud-basierter Einbau ansteht wird es vielfach nicht möglich sein, diese Vorgaben fristgerecht umzusetzen, da die Lösungen einer Cloud-basierten TSE vom Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik (BSI) zertifiziert werden müssen; und bis zum 19.02.2021 wurde einzig die Cloud-basierte TSE-Lösung der Anbieter Deutsche Fiskal/D-Trust durch das BSI zertifiziert.

Praxishilfe: Betroffene Unternehmen sollten umgehend einen Antrag (gem § 148 Abgabenordnung) zur Verlängerung der Frist beim zuständigen Finanzamt stellen. Der Zentralverband des Deutschen Handwerks hat dazu auf seiner Homepage eine detaillierte [Praxishilfe](#) eingestellt.

### Hinweis

Betriebe mit einer ungeschützten Kasse laufen Gefahr, nach diesem Zeitpunkt, nicht rechtmäßig zu handeln mit der Folge von drohenden Schätzungen und Ordnungswidrigkeitsverfahren.

## Corona-Krise: Besteuerung von Mieteinkünften bei Ausbleiben von Mieteinnahmen

Die Oberfinanzdirektion Nordrhein-Westfalen hat in ihrer Verfügung vom 02.12.2020 erläutert, wie zu verfahren ist, wenn bei einem Vermietungsobjekt die Miete in einer finanziellen Notsituation aufgrund der Corona-Krise ganz oder teilweise erlassen wird.

Ein zeitweiser oder vollständiger Mieterlass aufgrund der finanziellen Notsituation des Mieters als Folge der Auswirkungen der COVID-19-Pandemie führt nicht grundsätzlich zu einer Veränderung der vereinbarten Miete und hat folglich auch keine Auswirkungen auf die bisherige Beurteilung des Mietverhältnisses im Rahmen der verbilligten Vermietung. Insbes. wird hierdurch nicht erstmalig der Anwendungsbereich der verbilligten Vermietung eröffnet. Erfüllte das Mietverhältnis hingegen bereits vor dem ganzen oder teilweisen Mieterlass die Tatbestandsvoraussetzungen für die Kürzung des Werbungskostenabzugs, verbleibt es dabei.

Erlässt der Vermieter der im Privatvermögen gehaltenen und nicht Wohnzwecken dienenden Immobilie aufgrund einer finanziellen Notsituation des Mieters die Mietzahlung zeitlich befristet ganz oder teilweise, führt dies nicht ohne Weiteres zu einem erstmaligen Wegfall der Einkünfteerzielungsabsicht des Vermieters. Diese Regelung ist auch auf Pachtverhältnisse anzuwenden. Lag für das Mietverhältnis bereits vor dem ganzen oder teilweisen Mieterlass keine Einkünfteerzielungsabsicht vor, verbleibt es bei dieser Entscheidung.

### Hinweis

Die Verfügung ist auf Bund- und Länderebene besprochen, was zu einer bundesweiten Anwendung führt.

## Steuerliche Erleichterungen für freiwillige Helfer in Impfzentren

Bund und Länder haben sich auf eine steuerliche Entlastung von freiwilligen Helfern in Impfzentren festgelegt. Die freiwilligen Helfer profitieren nun vom Übungsleiter- oder vom Ehrenamtsfreibetrag, wonach Vergütungen für bestimmte Tätigkeiten bis zu einem festgelegten Betrag steuerfrei sind.

- Für all diejenigen, die direkt an der Impfung beteiligt sind – also in Aufklärungsgesprächen oder beim Impfen selbst – gilt der Übungsleiterfreibetrag (oder sog. „Übungsleiterpauschale“). Diese Regelung gilt für Einkünfte in den Jahren 2020 und 2021. Der Übungsleiterfreibetrag lag 2020 bei 2.400 Euro jährlich, 2021 wurde er auf 3.000 Euro erhöht. Bis zu dieser Höhe bleiben Einkünfte für eine freiwillige Tätigkeit steuerfrei.
- Wer sich in der Verwaltung und der Organisation von Impfzentren engagiert, kann den Ehrenamtsfreibetrag (sog. „Ehrenamtspauschale“) genannt in Anspruch nehmen. Für das Jahr 2020 betrug er bis zu 720 Euro jährlich, seit 2021 sind bis zu 840 Euro steuerfrei.

Sowohl Übungsleiter- als auch Ehrenamtsfreibetrag greifen lediglich bei Vergütungen aus nebenberuflichen Tätigkeiten. Dies ist i.d.R. der Fall, wenn sie im Jahr nicht mehr als ein Drittel der Arbeitszeit einer vergleichbaren Vollzeitstelle in Anspruch nehmen. Dabei können auch Helfer nebenberuflich tätig sein, die keinen Hauptberuf ausüben, etwa Studenten oder Rentner. Zudem muss es sich beim Arbeitgeber oder Auftraggeber entweder um eine gemeinnützige Einrichtung oder eine juristische Person des öffentlichen Rechts (z.B. Bund, Länder, Gemeinden) handeln.

Der Übungsleiter- und der Ehrenamtsfreibetrag sind Jahresbeträge, die einmal pro Kalenderjahr gewährt werden. Bei verschiedenen begünstigten Tätigkeiten müssen die Einnahmen zusammengerechnet werden.

### Nutzungsdauer von Hardware und Software herabgesetzt

Das Bundesfinanzministerium hat mit Schreiben vom 26.02.2021 Änderungen zur Nutzungsdauer von Computer-Hardware und -Software veröffentlicht. Die Finanzverwaltung akzeptiert demnach in Gewinnermittlungen für Wirtschaftsjahre, die nach dem 31.12.2020 enden, eine Nutzungsdauer von einem



© DATEV eG

Jahr.

Bemerkenswert ist die Tatsache, dass diese Grundsätze in den Gewinnermittlungen nach dem 31.12.2020 auch auf entsprechende Wirtschaftsgüter angewandt werden, die in früheren Wirtschaftsjahren angeschafft oder hergestellt wurden und bei denen eine andere als die einjährige Nutzungsdauer zugrunde gelegt wurde. Diese Regelung gilt entsprechend für Wirtschaftsgüter des Privatvermögens, die zur Einkünfteerzielung verwendet werden, ab dem Veranlagungszeitraum 2021. Welche Wirtschaftsgüter die Begriffe „Computerhardware“ und „Computersoftware“ umfassen und wie diese definiert sind, ist im [BMF-Schreiben](#) ausgeführt.

### Zulässigkeit einer teilweise Schätzung bei der Anerkennung der Fahrtenbuchmethode

Für die Ermittlung der Kosten für die private Pkw-Nutzung ist sowohl bei Arbeitnehmern als auch bei Selbstständigen grundsätzlich die 1%-Methode oder alternativ ein ordnungsgemäß geführtes Fahrtenbuch anzuwenden. Was aber, wenn dem Arbeitnehmer ein Fahrzeug des Arbeitgebers zur Verfügung gestellt wird und er den Kraftstoff aus einer Tankstelle des Unternehmers ohne Nachweis der Mengen und Kosten tanken kann? Dieses Problem lösten in einem Unternehmen die betroffenen Arbeitnehmer dadurch, dass sie in einem Fahrtenbuch alle privaten Fahrten aufzeichneten und für die Benzinkosten eine Schätzung anhand der Verbrauchswerte der Pkw-Marke und der monatlichen Durchschnittspreise für den Treibstoff vornahmen. Aufgrund dieser Schätzungen und der weiteren tatsächlich angefallenen Aufwendungen (Leasing-Raten, Kfz-Steuer, Kfz-Versicherung, usw.) wurden dann die Kosten für die Privatfahrten ermittelt. Die Fahrten zwischen der Wohnung und der Tätigkeitsstätte wurden pauschal mit 0,03% des Listenpreises per Monat angesetzt. Das Finanzamt nahm aber die 1%-Methode als Wert für die private Pkw-Nutzung an, weil ein wesentlicher Teil der Kosten nicht durch Belege nachgewiesen wurde.

Das angerufene Finanzgericht München sah den Fall anders. Wenn in diesem Fall die Verbrauchswerte nach der höchsten Schätzung (Stadtverkehr) angesetzt würden und die durchschnittlichen Benzinpreise angemessen dokumentiert werden, ist auch hier die Fahrtenbuchmethode zulässig. Die Teilschätzung führt dann nach Auffassung des Gerichts nicht insgesamt zur Verwerfung der Fahrtenbuchmethode. Diese Entscheidung wurde jedoch vom Finanzamt angefochten.

### Steuersparmöglichkeiten durch ein angemietetes Arbeitszimmer

Nicht immer ist für das Arbeiten im Homeoffice zu Hause genug Platz oder Ruhe. Wer einen außerhäuslichen Büroplatz mietet, kann die Kosten dafür steuerlich absetzen.

Kosten entstehen für Arbeitnehmer, die ein externes Arbeitszimmer angemietet haben. Das kann z.B. ein Zimmer in einer Pension oder einem Hotel sein, die diesen Service anbieten. In solchen Fällen ist der Werbungskostenabzug nicht auf die sog. „Homeoffice-Pauschale“ von 5 Euro am Tag (max. 600 Euro jährlich) begrenzt, sondern hierfür sind die tatsächlich entstandenen Kosten steuerlich absetzbar.

Zusätzlich können auch die tatsächlichen Fahrtkosten zu diesem außerhäuslichen Arbeitszimmer sowie (bei einer Abwesenheit von wenigstens 8 Stunden von der eigenen Wohnung und dem betrieblichen Büro) die Verpflegungsmehraufwendungen angesetzt werden. Bei einer Abwesenheit von 8 Stunden darf eine Verpflegungspauschale von 14 Euro pro Tag als Werbungskosten angesetzt oder vom Arbeitgeber steuerfrei erstattet werden. Wird die Fahrt zum außerhäuslichen Arbeitszimmer mit dem eigenen Pkw absolviert, dürfen dafür 30 Cent je gefahrenem Kilometer angesetzt werden; d.h. im Gegensatz zur Fahrt zur ersten Tätigkeitsstätte beim Arbeitgeber zählen in dieser Konstellation die Hinfahrt und die Rückfahrt.

Wichtig ist, dass genau dokumentiert wird (mit Angabe der Uhrzeiten), an welchen Tagen ein außerhäusliches Arbeitszimmer genutzt wurde bzw. an welchen Tagen von zu Hause aus gearbeitet und wann im betrieblichen Büro gearbeitet wurde. Diese Dokumentation sollte möglichst zeitnah erfolgen, da es später kaum noch nachvollziehbar ist und die korrekte Anfertigung eines Nachweises ansonsten erheblich erschwert.

### Gewinn mit Kryptowährung kann steuerpflichtig sein

Gewinne aus der Spekulation mit digitalen Devisen sind nicht unbedingt steuerfrei. Wenn ein Anleger z.B. Bitcoins innerhalb eines Jahres nach dem Kauf mit Gewinn verkauft, werden diese von den Finanzbehörden als private Veräußerungsgewinne bewertet.

Die Gewinne unterliegen dann dem regulären Einkommensteuersatz. Nur Gewinne unterhalb einer Freigrenze von 600 Euro sind für den Anleger im Rahmen privater Veräußerungsgeschäfte steuerfrei.

Übersteigt der Gewinn diese Grenze, ist der gesamte Gewinn steuerpflichtig.

### Keine Steuerermäßigung für Reparatur eines privaten Kfz als haushaltsnahe Handwerkerleistungen

Die Reparatur eines privaten Kfz in einer „Werkstatt“ fällt nicht unter die 20%-ige Steuerermäßigung für haushaltsnahe Handwerkerleistungen. Haushaltsnahe Handwerkerleistungen sind nur solche, die typischerweise dem Wohnen in einem Haushalt dienen, wie etwa das Streichen von Wänden oder die Reparatur der Heizungsanlage. Die Reparatur eines Pkw dient nicht dem Wohnen in einem Haushalt, sondern der Fortbewegung vom oder zum Haushalt. So entschied das Finanzgericht Thüringen.

Diese Begründung ist jedoch nicht ganz schlüssig. Haushaltsnahe Handwerkerleistungen umfassen handwerkliche Tätigkeiten für Renovierungs-, Erhaltungs- und Modernisierungsmaßnahmen, die in einem inländischen oder EU-/EWR-Haushalt des Steuerpflichtigen erbracht werden. Wäre dies der Fall, wären durch Handwerker erstellt Bescheinigungen „für amtliche Zwecke“ nicht berücksichtigungsfähig, was sie jedoch sind.

### Notwendigkeit einer Einkommensteuererklärung wegen Bezugs von Kurzarbeitergeld

Der Bezug von Kurzarbeitergeld kann für viele Arbeitnehmer im Jahr 2021 erstmalig zur Abgabe einer Einkommensteuererklärung für das Jahr 2020 führen. Das Bayerische Landesamt für Steuern weist darauf hin, dass eine Einkommensteuererklärung abzugeben ist, wenn im Jahr 2020 Lohnersatzleistungen von mehr als 410 Euro zugeflossen sind. Es ist daher ratsam, rechtzeitig zu prüfen, ob für das Jahr 2020 eine Einkommensteuererklärung abgegeben werden muss. Dabei ist zu beachten, dass die Abgabefrist für steuerlich nicht beratene Bürger der 02.08.2021 ist.

Das Kurzarbeitergeld ist als Lohnersatzleistung steuerfrei – dies gilt auch bis zu einer gewissen Höhe für die Zuschüsse des Arbeitgebers zum Kurzarbeitergeld, zum Saisonkurzarbeitergeld und zum Transferkurzarbeitergeld. Lohnersatzleistungen, wie z.B. Arbeitslosengeld, Krankengeld, Elterngeld oder Verdienstausfallentschädigungen nach dem Infektionsschutzgesetz, unterliegen jedoch dem Progressionsvorbehalt. Insofern werden diese Leistungen im Veranlagungsverfahren zur Einkommensteuer bei der Ermittlung des individuellen Steuersatzes einbezogen.

Dieser individuelle Steuersatz wird jedoch nur auf das tatsächlich steuerpflichtige Einkommen – also ohne Kurzarbeitergeld und andere Lohnersatzleistungen – angewendet. Daraus ergibt sich für das restliche Einkommen ein höherer Steuersatz, wodurch es zu Steuernachzahlungen kommen kann.

### **Outplacement-Beratung für berufliche Neuorientierung ist steuerfrei**

Arbeitnehmer, die sich beruflich neu orientieren und dafür von ihrem Arbeitgeber eine sog. „Outplacement-Beratung“ erhalten, müssen diese nicht versteuern. Das ergibt sich aus dem Jahressteuergesetz 2020. Dabei spielt es keine Rolle, ob der Arbeitgeber den ausscheidenden Mitarbeiter selbst berät oder die Leistung von einem Dritten erbracht wird.

Die Beratung darf dabei bereits vor Beendigung des Arbeitsverhältnisses und während der Arbeitszeit durchgeführt werden oder nach dem Ausscheiden aus der Firma. Das Finanzamt muss dabei u.a. auch die Kosten für einen sog. „Headhunter“ anerkennen, der sich um einen neuen Arbeitsplatz kümmert.

Wenn der Arbeitnehmer die Kosten für eine solche Beratung selbst trägt, können diese als Werbungskosten geltend gemacht werden.

*Arbeits-/Sozialrecht*

### **Statt Arbeitslohn gewährte Tankgutscheine und Werbeeinnahmen unterliegen der Beitragspflicht**

Das Bundessozialgericht hat entschieden, dass Tankgutscheine über einen bestimmten Euro-Betrag und Einnahmen aus der Vermietung von Werbeflächen auf privaten Pkw, die an Stelle des Bruttoarbeitslohns als neue Gehaltsanteile erzielt werden, sozialversicherungspflichtiges Arbeitsentgelt sind und damit der Beitragspflicht unterliegen.

Im Streitfall vereinbarte eine Arbeitgeberin mit ihren Arbeitnehmern im Rahmen einer sog. „Nettolohnoptimierung“ im Jahr 2010 individuelle Bruttoentgeltverzichtete zwischen 249 und 640 Euro im Monat bei gleichbleibender Arbeitszeit. Die bisherige Bruttovergütung wurde zur Berechnung künftiger Gehaltsansprüche weitergeführt, gleichzeitig wurden „neue Gehaltsanteile“ vereinbart (u.a. in Form von monatlichen Tankgutscheinen von 40 Euro und Mietzahlun-

gen für die Bereitstellung von Werbeflächen in Höhe von 21 Euro im Monat). Der beklagte Rentenversicherungsträger forderte nach einer Betriebsprüfung von der Arbeitgeberin Sozialversicherungsbeiträge nach. Das Bundessozialgericht gab der Revision des Rentenversicherungsträgers statt.

*Zivilrecht*

### **WEG: Auch während Corona-Pandemie „Geisterversammlung“ nicht rechtmäßig**

Während der Corona-Pandemie können für Eigentümersammlungen Einschränkungen gelten. Allerdings kann ein Verwalter sich nicht nur selbst einladen. Beschlüsse, die nur in Anwesenheit des Verwalters und maximal einer weiteren Person gefasst werden, sind nichtig. So entschied das Amtsgericht Bad Schwalbach.

### **Gastwirt bekommt von Versicherung keine Entschädigung für Corona-bedingte Betriebschließung**

Obwohl er eine Versicherung gegen infektionsbedingte Betriebsschließungen abgeschlossen hatte, bekommt ein Gastwirt daraus keine Entschädigung für seine Corona-bedingten Umsatzausfälle. So entschied das Landgericht Frankenthal.

Ob eine Versicherung für die Folgen von Corona zahlen muss, hängt in jedem Einzelfall vom genauen Wortlaut der Versicherungsbedingungen ab. Wenn diese eine Entschädigungszahlung nur vorsehen, wenn bestimmte, im Text namentlich aufgezählte Krankheiten und Erreger ausbrechen, muss das Corona-Virus in der Aufzählung erwähnt sein. Andernfalls steht dem Versicherungsnehmer keine Versicherungsleistung zu.

**Termine Steuern/Sozialversicherung**

**April/Mai 2021**

Steuerart	Fälligkeit	
Lohnsteuer, Kirchensteuer, Solidaritätszuschlag	12.04.2021 <sup>1</sup>	10.05.2021 <sup>2</sup>
Umsatzsteuer	12.04.2021 <sup>3</sup>	10.05.2021 <sup>4</sup>
Ende der Schonfrist obiger Steuerarten bei Zahlung durch:	Überweisung <sup>5</sup>	15.04.2021
	Scheck <sup>6</sup>	12.04.2021
Gewerbesteuer	entfällt	17.05.2021
Grundsteuer	entfällt	17.05.2021
Ende der Schonfrist obiger Steuerarten bei Zahlung durch:	Überweisung <sup>5</sup>	entfällt
	Scheck <sup>6</sup>	entfällt
Sozialversicherung <sup>7</sup>	28.04.2021	27.05.2021
Kapitalertragsteuer, Solidaritätszuschlag	Die Kapitalertragsteuer sowie der darauf entfallende Solidaritätszuschlag sind zeitgleich mit einer erfolgten Gewinnausschüttung an den Anteilseigner an das zuständige Finanzamt abzuführen.	

- 1 Für den abgelaufenen Monat, bei Vierteljahreszahlern für das abgelaufene Kalendervierteljahr.
- 2 Für den abgelaufenen Monat.
- 3 Für den abgelaufenen Monat, bei Dauerfristverlängerung für den vorletzten Monat, bei Vierteljahreszahlern ohne Dauerfristverlängerung für das abgelaufene Kalendervierteljahr.
- 4 Für den abgelaufenen Monat, bei Dauerfristverlängerung für den vorletzten Monat, bei Vierteljahreszahlern mit Dauerfristverlängerung für das abgelaufene Kalendervierteljahr.
- 5 Umsatzsteuervoranmeldungen und Lohnsteueranmeldungen müssen grundsätzlich bis zum 10. des dem Anmeldezeitraum folgenden Monats (auf elektronischem Weg) abgegeben werden. Fällt der 10. auf einen Samstag, Sonntag oder Feiertag, ist der nächste Werktag der Stichtag. Bei einer Säumnis der Zahlung bis zu drei Tagen werden keine Säumniszuschläge erhoben. Eine Überweisung muss so frühzeitig erfolgen, dass die Wertstellung auf dem Konto des Finanzamts am Tag der Fälligkeit erfolgt.
- 6 Bei Zahlung durch Scheck ist zu beachten, dass die Zahlung erst drei Tage nach Eingang des Schecks beim Finanzamt als erfolgt gilt. Es sollte stattdessen eine Einzugsermächtigung erteilt werden.
- 7 Die Sozialversicherungsbeiträge sind einheitlich am drittletzten Bankarbeitstag des laufenden Monats fällig. Um Säumniszuschläge zu vermeiden, empfiehlt sich das Lastschriftverfahren. Bei allen Krankenkassen gilt ein einheitlicher Abgabetermin für die Beitragsnachweise. Diese müssen der jeweiligen Einzugsstelle bis spätestens zwei Arbeitstage vor Fälligkeit (d. h. am 26.04.2021/25.05.2021, jeweils 0 Uhr) vorliegen. Regionale Besonderheiten bzgl. der Fälligkeiten sind ggf. zu beachten. Wird die Lohnbuchführung durch extern Beauftragte erledigt, sollten die Lohn- und Gehaltsdaten etwa zehn Tage vor dem Fälligkeitstermin an den Beauftragten übermittelt werden. Dies gilt insbesondere, wenn die Fälligkeit auf einen Montag oder auf einen Tag nach Feiertagen fällt.